

Az.: 3 E 2/16
4 K 1313/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer

- Klägerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt

- Beklagte -
- Beschwerdeführerin -

wegen

Breitbandausbau in Dresden
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck als Berichterstatter gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 2. Halbsatz GKG

am 10. März 2016

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beklagten wird der Streitwert unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Oktober 2015 - 4 K 1313/15 - auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde, über die der Berichterstatter gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 2. Halbsatz GKG als Einzelrichter entscheidet, ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.
- 2 Gemäß § 52 Abs. 1 GKG bemisst sich in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG ein Streitwert von 5.000,- € anzunehmen. Gemäß § 39 Abs. 1 GKG werden in demselben Verfahren die Werte mehrerer Streitgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist (vgl. Nr. 1.1.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen).
- 3 Vorliegend hatte die Klägerin mit ihrer Klage die Verurteilung der Beklagten als Trägerin der Wegebaukosten gemäß § 68 TKG zur Erteilung ihrer Zustimmung für drei Bauvorhaben in ihrem Stadtgebiet begehrt. Der in der Klageschrift vom 30. Juli 2015 angegebene Streitwert in Höhe von 25.000,00 € war nicht weiter begründet worden. Auf eine entsprechende gerichtliche Verfügung hin hatte die Klägerin mit Schriftsatz vom 24. August 2015 nur darauf hingewiesen, dass hier eine „umfangreiche und schwierige Angelegenheit“ vorliege und für sie eine erhebliche Bedeutung habe. Weiter sei zu berücksichtigen - so die Klägerin -, dass die Sache eilbedürftig sei und ihr bei Nichtein-

haltung bestimmter Fristen Sanktionen drohten. In welcher Höhe solche Sanktionen drohten, ist von der Klägerin genauso wenig beziffert worden wie weitere, nachvollziehbare Angaben im Hinblick auf die der Rechtssache zukommende insbesondere wirtschaftliche Bedeutung gemacht worden sind. Auch in der Beschwerdeerwiderung mit Schriftsatz vom 3. März 2016 sind hierzu keine weiteren Angaben gemacht worden. Nachdem damit der Sach- und Streitstand keine genügenden Anhaltspunkte für eine wertmäßige Bestimmung des Streitwerts gemäß § 52 Abs. 1 GKG bietet und es sich vorliegend auch nicht um einen Klageantrag auf eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt i. S. v. § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG handelte, war vorliegend von dem Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,00 € gemäß § 52 Abs. 2 GKG für eine von der Klägerin bei der Beklagten beantragte Zustimmung auszugehen. Da es sich um mehrere, in einer Klage zusammengefasste Zustimmungsbegehren handelte, war der Auffangstreitwert zu verdreifachen, woraus sich ein Streitwert von 15.000,00 € ergibt (vgl. zu einer vergleichbaren Konstellation auch BayVGh, Urt. v. 22. Dezember 2011 - 8 BV 10.1795 -, juris Rn. 51).

- 4 Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).
- 5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urakundsbeamtin der Geschäftsstelle*